

## **Ortsrecht 07-9**

### **Satzung**

über eine Veränderungssperre gemäß § 14 des Baugesetzbuches für den Bebauungsplanbereich Nr. 109 (Gebiet: Innenstadt)

#### **§ 1**

##### **Ziel und Zweck der Satzung**

Die Satzung dient den Zweck, die Durchführung der Planungen (Aufstellungsverfahren) für den Bebauungsplanbereich Nr. 109 (Gebiet: „Innenstadt“) zu sichern.

#### **§ 2**

##### **Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung ist in der als Anlage beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1:5.000 festgelegt und umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 109.

#### **§ 3**

##### **Sachlicher Geltungsbereich**

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieser Satzung dürfen die nachfolgend aufgeführten Handlungen während der Geltungsdauer nicht vorgenommen werden:

- Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen im Sinne des § 29 BauGB
- Beseitigung baulicher Anlagen
- erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen

#### **§ 4**

##### **Ausnahmen**

1. Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von einer Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über eine Ausnahme trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.
2. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

## **Ortsrecht 07-9**

3. Soweit für Vorhaben in förmlich festgelegten Sanierungsgebiet oder im städtebaulichen Entwicklungsbereich eine Genehmigungspflicht nach § 144 Abs. 1 BauGB besteht, sind die Vorschriften dieser Veränderungssperre nicht anzuwenden.

### **§ 5**

#### **Inkrafttreten und Geltungsdauer**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft und nach dem Ablauf von zwei Jahren außer Kraft.

**Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.**

**Oer-Erkenschwick, 15.12.2010**

**Menge  
Bürgermeister**